

Aufstandes angeklagt und wegen Verdunkelungs- und Fluchtgefahr in Untersuchungshaft genommen.<sup>40</sup>

Als Strafverteidiger wurde von der Familie Nigg Dr. Josef Lindner aus Feldkirch beigezogen. Zwei von ihm gegen den landgerichtlichen Verhaftungsbeschluss erhobene Beschwerden an das Appellationsgericht in Wien blieben aber erfolglos.<sup>41</sup> Maria hatte mit der Isolationshaft schwer zu kämpfen. Sie wurde krank.

Auf dem Meierhof blieb nur noch die alte Mutter zurück, unterstützt von ihrer verheirateten Tochter Josefa Kindle. Diese schrieb in Anbetracht der Krankheit von Maria ein Gnadengesuch an die Regierung. Der Landesphysikus Dr. Wilhelm Schlegel untersuchte daraufhin Maria Nigg. Er stellte zwar keine ausgesprochene Krankheit fest, schlug dem Landgericht aber vor, die Delinquentin in eine Krankenanstalt zu verlegen. Nach genau zwei Monaten Einzelhaft wurde Maria Nigg am 16. Mai 1882 als Arbeitskraft ins Krankenhaus Schaan überstellt.<sup>42</sup>

Der Kriminalgerichtshof beim Fürstlich-Liechtensteinischen Landgericht in Vaduz fällte am 3. Juli desselben Jahres gegen Florian Nigg und Konsorten folgendes Urteil: «Florian Nigg, Johann Nigg, Franz Nigg und Maria Nigg, ledige Bauernhofbesitzer vom Meierhof zu Triesen, mit welchen in dieser Untersuchungssache die Verhöre am 19. 4. dieses Jahres begonnen haben und worüber am 10. Mai das Schlussverhör aufgenommen wurde, sind schuldig des Verbrechens des Aufstandes nach § 68 STG als unmittelbare Täter und werden nach der Bestimmung des § 71 des STG unter Anwendung des § 12 Absatz 3 der St. R. Novelle vom 24. August 1881 zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 2 Jahren und dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges verurteilt. Dagegen werden Ferdinand Nigg, lediger Bauer von Triesen, Josef Ritsch von Nauders, wohnhaft in Triesen, Franz Knobel, lediger Bauer von Triesenberg, Magdalena Knobel, Tagelöhnerin von dort, für schuldlos erkannt.»<sup>43</sup>

Die fast viermonatige Untersuchungshaft wurde den Verurteilten nicht angerechnet. Verschiedene

Gnadengesuche führten aber schliesslich am 8. August 1882 zum Beschluss des fürstlichen Appellationsgerichtes in Wien, die Strafen beträchtlich zu mildern. Die schwere Kerkerstrafe wurde für Florian Nigg auf sieben Monate, für Franz und Johann auf fünf Monate und für Maria auf sechs Wochen reduziert.

Maria wurde am Tage dieses Bescheides auf freien Fuss gesetzt.<sup>44</sup> Für Franz und Johannes dauerte die Haft bis zum 3. Dezember 1882. Florian hatte noch bis anfangs Februar des darauffolgenden Jahres im Kerker auszuharren. Bald aber sollte für die Geschwister Nigg ein neuer Lebensabschnitt beginnen.

#### MAUERKOMPROMISS

Der Zivilprozess um die Servitutseinschränkung zwischen der Gemeinde Triesen und der Familie Nigg zog sich parallel zum Strafprozess fort. Im zweitinstanzlichen Verfahren beantragte Dr. Bergmeister, der Anwalt der Nigg-Geschwister, beim Appellationsgericht, dass entgegen dem Landgerichtsentscheid nicht der Abriss der ganzen Mauer verfügt werde, sondern lediglich Öffnungen in diese zu brechen seien.<sup>45</sup>

Das Gericht zog Sachverständige hinzu. Diese erachteten die mit Öffnungen versehene Mauer als servitutskonform. Auf einem Plan wurden die Stel-

40) LLA S 1882/16/44. – Vgl. Anhang, S. 106 f.

41) LLA S 1882/44/85.

42) LLA S 1882/31/72. Vgl. Anhang, S. 107; LLA RE 1882/662 ad 446. Schreiben der Regierung an das Landgericht vom 14. März 1882; LLA RE 1882/708 ad 446. Schreiben der Hofkanzlei an das Landgericht vom 24. April 1882; LLA RE 1882/776 ad 446. Schreiben des Landgerichts an die Regierung vom 15. Mai 1882; LLA RE 1882/795 ad 446. Schreiben von Vorsteher Wanger an die Regierung vom 16. Mai 1882.

43) LLA S 1882/64/135.

44) LLA S 1882/69/174. – Vgl. Anhang, S. 108; LLA S 1882/72/203.

45) LLA GAT Bund 8/12/20. Advokat Bikl an die Gemeinde Triesen; Schreiben vom 27. Juni 1882. – Vgl. Anhang, S. 108.